



"Weiterbildung in Deutschland (Fachtierarzt etc.)"

Prof. Dr. Goetz Hildebrandt, Freie Universität Berlin

"Weiterbildung in Deutschland (Fachtierarzt etc.)"

- In den meisten tierärztlichen Tätigkeitsfeldern genügt die Approbation nicht zur erfolgreichen Berufsausübung, vielmehr setzt ausreichende Konkurrenzfähigkeit eine Spezialisierung voraus, um Alleinstellungsmerkmale zu entwickeln.
- Grundsätzlich, aber nicht immer stringent zu unterscheiden ist zwischen:
 - FORTBILDUNG = Auffrischen, Konsolidieren und Aktualisieren des Fachwissens (20 Std./Jahr sind für jeden Tierarzt Pflicht). Guter Überblick entsprechender Veranstaltungen findet sich im Deutschen Tierärzteblatt. Die Berliner Kliniken haben ein umfangreiches modulares Angebot. Zu verweisen ist auch auf die Berliner Tierärztliche Gesellschaft.
 - WEITERBILDUNG = Vertiefung und Erweiterung des tierärztlichen Wissens mit dem Ziel der Spezialisierung
- Die wichtigsten Formen der Weiterbildung ("Fachtierarzt") werden in den leicht differierenden Weiterbildungsordnungen der Länder geregelt.

§ 1 Ziel der Weiterbildung

- ...im Rahmen einer tierärztlichen Berufstätigkeit werden durch theoretische Unterweisung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt, die berechtigen, neben der Berufsbezeichnung eine weitere Bezeichnung als Hinweis auf besondere oder andere zusätzliche Kenntnisse oder Fähigkeiten zu führen. Es gibt
 - 1) Gebietsbezeichnungen (Fachtierarzt für)
 - 2) Teilgebietsbezeichnungen (Fachtierarzt für)
 - 3) Zusatzbezeichnungen (im Zusammenhang mit Tierarzt oder Fachtierarzt)

§ 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

- Es werden 33 Gebietsbezeichnungen (Anatomie bis Zoo-, Gehege- und Wildtiere) aufgeführt.
- Bei 3 Gebietsbezeichnungen können durch zusätzliche Spezialisierung eine (Toxipathologie bei Pathologie) oder je zwei Teilgebietsbezeichnungen (Chirurgie und Innere Medizin beim Kleintier; Chirurgie und Innere Medizin beim Pferd) erworben werden.
- Die Zusatzbezeichnungen umfassen 19 Bereiche (Akupunktur bis Zier-, Zoo- und Wildvögel).
- Bei Bedarf werden weitere Bezeichnungen aufgenommen (oder gestrichen).

§ 3 Führen von Bezeichnungen

- Nach abgeschlossener Weiterbildung erfolgt Anerkennung durch die Kammer.
- Mehrere Bezeichnungen nebeneinander sind möglich.

§ 4 Art, Inhalt und zeitliche Ablauf der Weiterbildung

- Beginn der Weiterbildung ist erst nach Approbation möglich
- Dauer, Inhalt und Umgang der Weiterbildung sind für jeden Weiterbildungsgang in den Anlagen Weiterbildungsordnung festgelegt.
- Regeln für die Unterbrechung
- Regeln für nicht ganztägige, aber mindestens halbtägige Weiterbildung
- Anrechnung der Weiterbildung in Teilgebieten, verwandten Gebieten und abweichender Weiterbildung

§ 5 Weiterbildung aus eigener Praxis

- Eine Weiterbildung aus eigener Praxis (also nicht für Angestellte oder Nicht-Kliniker!) ist in bestimmten Gebieten unter Kontrolle eines ermächtigten Tierarztes (auch aus einer anderen Praxis) möglich.
- Eine Zulassung der Kammer für diese Weiterbildungsform hängt von verschiedenen Bedingungen ab, wie z. B. vorangegangene, mindestens dreijährige Berufstätigkeit, ausreichender Leistungsumfang der eigenen Praxis, Einreichen eines Weiterbildungskonzeptes etc.

§ 6 Ermächtigung zur Weiterbildung

 Es werden die Bedingungen aufgeführt, unter denen die Kammer auf Antrag einem Tierarzt die Ermächtigung zur Weiterbildung erteilt, sowie die weiteren Verpflichtungen festgelegt.

§ 7 Weiterbildungsausschuss

 Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer wählt einen Weiterbildungsausschuss zur Sachberatung, Prüfungszulassung und Weiterentwicklung des Weiterbildungswesens.

§ 8 Prüfungsausschuss

 Zur Durchführung der einzelnen Prüfungen bestellt die Tierärztekammer jeweils einen Prüfungsausschuss mit drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für den zu prüfenden Bereich besitzen sollen. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Weiterbildungszeit eingereicht werden und wird vom Weiterbildungsausschuss bearbeitet.

§ 10-12 Prüfung und Prüfungsentscheidung, Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Wiederholungsprüfung

- In einer mündlichen Prüfung von 30-60 Minuten hat der Prüfende nachzuweisen, dass er in dem jeweiligen Bereich die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.
- Bei Nichtbestehen beschließt der Prüfungsausschuss Auflagen für die Wiederholungsprüfung, die mehrmals erfolgen kann.
- § 13 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung
- § 14 Weiterbildung außerhalb Deutschlands
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Weitergeltung von Anerkennungen (von anderen BRD-Tierärztekammern)
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Definitionen und Weiterbildungsinhalte

 In Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Berliner Weiterbildungsordnung sind Definitionen und Weiterbildungsinhalte für die Gebiete und Teilgebiete festgelegt:

Beispiel:

16. Gebiet Parasitologie

Definition:

Das Gebiet umfasst

- die Protozoologie, Helminthologie und Entomologie,
- die Erkennung, Epidemiologie, Behandlung und Vorbeuge von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Süßwasserfische und Bienen
- die tierexperimentelle Parasitologie
- <u>zu führende Bezeichnung:</u> *Fachtierarzt/Fachtierärztin für Parasitologie*

Definitionen und Weiterbildungsinhalte

- Weiterbildungsablauf und –zeit (ist die übliche Regelung)
 - 4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte, davon werden bis 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.
 - 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind
 - Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen (Promotion nicht mehr erforderlich) (- bei klinischen Gebieten ist noch ein praktischer Leistungskatalog zu erfüllen)

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- parasitologischer Diagnostik und Methodik
- Epizootologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen,
- allgemeiner Pathologie der Infektionskrankheiten,
- Hygiene,
- Immunologie,
- Toxikologie,
- einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Definitionen und Weiterbildungsinhalte

- Für die Weiterbildung aus eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit auf 5 Jahre und neben dem obligaten praktischen Leistungskatalog ist zusätzlich ein theoretischer Leistungskatalog zu erfüllen.
- Für die **Teilgebiete** sind (zusätzlich) 2 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte, Erfüllung eines Leistungskatalogs und 60 Fortbildungsstunden im Teilgebiet erforderlich.
- In Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 der Berliner Weiterbildungsordnung sind Definitionen und Weiterbildungsinhalte für die Bereiche (Zusatzbezeichnungen) festgelegt. Die Anforderungen gliedern sich jeweils in Definition, Weiterbildungsablauf und –zeit (meist 2, aber auch 4 Jahre) sowie Weiterbildungsinhalte.

Es gibt noch weitere, mit **anerkannten Titeln** verbundene Weiterbildungsgänge:

- Dr. vet. med.
- Ph.D (philosophiae doctor): Forschungsdoktor oder Doktorstudium, dauert 3-4 Jahre; intensiv von Kursen und Seminaren begleitet; in Deutschland selten angeboten, in Berlin für Tierärzte im Rahmen der Dahlem Research School Biomedical Sciences möglich.
- Veterinary Diplomate: Der Titel wird von verschiedenen European Colleges angeboten. Die Ausbildung beträgt meist 3 Jahre, die begleitende Lehre (Kurse, Seminare) ist sehr intensiv und die Prüfung äußerst anspruchsvoll. Auch nach Erhalt des Titels finden Leistungskontrollen statt.
- Master of Science: Es existieren verschiedenen Angebote, z. B. in Berlin (allerdings bisher nur von Ausländern wahrgenommen) der MSc Tropical Veterinary Epidemiology und der MSc Veterinary Public Health von den Postgradualen Studien Internationale Tiergesundheit.
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit Urkunde bzw.
 Zertifikat. Es werden Fähigkeiten in bestimmten Bereichen bestätigt, z. B. der Sensoriker-Pass der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder Aktualisierung der Fachkunde gemäß § 18a RöV.

Leistungsprofile

- Nach faktischer Aufhebung des Werbeverbotes für Heilberufe können Tierärzte auch Leistungen angeben, die nicht von neutraler Stelle überprüft (= akkreditiert oder zertifiziert) werden.
- Beispiele aus dem Berliner Branchen-Telefonbuch:
 - Labor /Sofortlabor Röntgen EKG Ultraschall OP -Zahnbehandlung
 - Dermatologie
 - neurologische und endokrinologische Spezialuntersuchungen
 - Koi, Aquarium, Gartenteich, Seewasser
 - Bioresonanztherapie
 - Verhaltenstherapie
 - Naturheilkunde
 - ganzheitliche Tiermedizin
 - Pension, Futtermittel, Salon
 - Hausbesuche
 - parliamo italiano
 - sozialverträgliche Ratenzahlung

Leistungsprofile

- Während die meisten der aufgeführten Hinweise der berechtigten Verbraucherinformation dienen, konkurriert ein Teil der von Tierärzten werblich angebotenen Dienstleistungen mit zertifizierten Weiterbildungsgängen, ohne gleichwertige Qualitätsnachweise liefern zu müssen. Beispielsweise ist Homöopathie eine Zusatzbezeichnung gemäß Weiterbildungsordnung, Naturheilverfahren und ganzheitliche Tiermedizin sind es nicht. Hier besteht die Gefahr der Täuschung von Tierhaltern.
- Die veterinärmedizinische Ethik verlangt von jedem Tierarzt nur solche Leistungen anzubieten, die er auch nachprüfbar erbringen kann.

